

Statuten des Vereins Bibliothek der Kulturen

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Verein Bibliothek der Kulturen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein fördert den Austausch zwischen Menschen aller Kulturen. Er organisiert Veranstaltungen, die der sozialen Integration, der Frühförderung (Spracherwerb), der Leseförderung und der Elternbildung dienen. Er arbeitet zusammen mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Bibliothek der Kulturen können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.

Zahlt ein Vereinsmitglied seinen jährlichen Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht ein, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres.

Führen andere Gründe zum Ausschluss eines Mitglieds, so ist dies auf Ende des Vereinsjahres unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten möglich, wobei dem Beschluss in der Regel die Anhörung des betreffenden Mitgliedes vorausgeht. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisorin/der Revisor.

3.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Termin für die Versammlung wird den Vereinsmitgliedern mindestens 5 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Vereinsmitglieder werden durch das Präsidium unter Angaben der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisorin / des Revisors einberufen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisorin/des Revisors
- Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisorin/des Revisors
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

3.2 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen

Über die Vereinsgeschäfte und die Wahlen wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid und darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Bei Abstimmungen zur Statutenrevision oder zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten - selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin den Ausschlag.

Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen durch vorzeitige Rücktritte interimistisch zu besetzen. Diese provisorischen Besetzungen gelten lediglich für das laufende Vereinsjahr und werden vom Vorstand an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl für eine Amtsperiode vorgeschlagen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn. Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- Überwachung der Einhaltung des Budgets;
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Kompetenzenregelung betreffend die Finanzvollmachten

- Anstellung und Führung von Personal
- Abschluss von Leistungsverträgen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten / der Präsidentin. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

3.4 Die Revisorin/ Der Revisor

Die Revisorin/ Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisorin/ Der Revisor prüft die vom Kassier per 31.12. abgeschlossene Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie/Er stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber KassierIn und Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig RevisorIn sein.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Anderen Zuwendungen und Unterstützungen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet in jedem Fall ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer steuerbefreiten Institution zukommen zu lassen.

6. Schlussbestimmungen

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 7. März 2018 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Frauenfeld, den 7. März 2018

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Yvonne Heuscher

Eliane Wenger